

Sitzung vom 10. März 1999

495. Anfragen (Rückgabe des Hodler-Bildes der Universität Zürich an die Familie des vormaligen Besitzers / Raubkunst in der Universität)

Kantonsrätin Franziska Frey-Wettstein, Zürich, hat am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach hängt in den Räumen der Universität Zürich ein Bild des Malers Ferdinand Hodler, bei dem es sich um Raubgut aus dem Zweiten Weltkrieg handelt. Eine Rückgabe an die Nachkommen des ursprünglichen Besitzers wurde vom Regierungsrat verweigert, obwohl der lückenlose Nachweis der ursprünglichen Besitzerverhältnisse erbracht wurde. Auf das Entschädigungsangebot der Familie ist nicht eingetreten worden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb ist der Regierungsrat laut Schreiben vom 7. September 1998 nicht bereit, auf die Anfrage der Familie einzutreten, obwohl auch aus seiner Sicht die Familiengeschichte und damit die Besitzerverhältnisse zufriedenstellend abgeklärt wurden?
2. Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass in einer moralisch heiklen Situation, die sich grundsätzlich bei Fragen gestohlener Güter des Zweiten Weltkrieges stellt, eine Rückgabe eher am Platze gewesen wäre, auch wenn der Kauf 1955 in gutem Glauben passiert ist?
3. Warum verweigert der Regierungsrat die Rückgabe aus juristischen Gründen dennoch, obwohl die Nachkommen bereit sind, eine faire Entschädigung für das Bild zu bezahlen?
4. Wie erklärt sich der Regierungsrat den Widerspruch zwischen seiner positiven Antwort in der Vernehmlassung zu «Unidroit» und der schroffen Ablehnung aller Ansprüche der Familie der ursprünglichen Besitzer?

Die Kantonsräte Hartmuth Attenhofer und Dr. Sebastian Brändli, Zürich, haben am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Seit 1955 hängt im Rektorat der Universität Zürich das Gemälde «Waldinneres bei Reichenbach», das Ferdinand Hodler 1903 gemalt hat. Dieses Gemälde verschwand im Mai 1945 aus einer Berliner Bank, wo es ihr rechtmässiger Eigentümer, Henry P. Newmann, hatte aufbewahren lassen. 1953 tauchte das Gemälde in einer Galerie in Genf auf. Im Juli 1954 wurde der Robert J. F. Schwarzenbach-Fonds der Universität Zürich (Konto 8991; Stand 1997: Fr. 335843.10) auf das Bild aufmerksam. Am 23. Juni 1955 hat er das Bild für 34000 Franken gekauft; gleichentags wurde es für offenbar 70000 Franken versichert.

Die Erben des Gemäldes wollen das Bild verständlicherweise zurück. Sie erwägen, den Kanton Zürich auf Herausgabe des Bildes zu verklagen. Ein erster Kontakt zwischen dem Anwalt der Erben des (ursprünglichen) Eigentümers und Bildungsdirektor Ernst Buschor hat bereits 1996 stattgefunden. Dieser liess den Anwalt schriftlich wissen, «dass der Kanton Zürich rechtmässiger Eigentümer des Bildes ist. Insbesondere bestehen für uns keine Zweifel, dass das Bild seinerzeit gutgläubig erworben worden ist. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns nicht zu dessen Herausgabe veranlasst.» (Alle Fakten gemäss «NZZ» vom 5./6. Dezember 1998.)

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die politischen Folgen der aufgedeckten Raubkunst für den Kanton Zürich insbesondere im Licht der zurzeit international geführten Raubkunst-Debatte?
2. Beharrt der Regierungsrat auf der Aussage seines Bildungsdirektors, wonach das Hodler-Gemälde nicht zurückgegeben wird, weil es damals «gutgläubig erworben» worden sei?
3. Kann es sich der Kanton Zürich leisten, selbst «gutgläubig erworbene» Kunst und andere Sachwerte einfach zu behalten, indem sich der Regierungsrat nur auf geltendes Recht abstützt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, zum Schutze des internationalen Ansehens des Kantons Zürich zu einer raschen und allseits befriedigenden Lösung dieser Raubkunst-Affäre beizutragen? Was wird er konkret tun?
5. Was wird der Regierungsrat unternehmen, um weitere solche moralisch und ethisch verwerfliche «Händel» zu vermeiden beziehungsweise aufzudecken? Ist er bereit, seine Be-

stände nach Raubkunst, Kriegsbeute und anderen unrechtmässig oder «gutgläubig» in seinen Besitz gelangten Sachwerte zu durchforsten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Franziska Frey-Wettstein, Zürich, sowie Hartmuth Attenhofer und Dr. Sebastian Brändli, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

A. In den Räumen der Universität Zürich hängt seit 1955 ein Bild des Schweizer Malers Ferdinand Hodler. Das Bild, das u.a. den Titel «Waldinneres bei Reichenbach» trägt, ist zurzeit aus Sicherheitsgründen verwahrt. Es wurde von Prof. Dr. Gotthard Jedlicka, seinerzeit Ordinarius für Kunstgeschichte an der Universität Zürich, von der Genfer Galerie Moos, einer ausgewiesenen Quelle für Werke von Schweizer Künstlern, erworben. Beide Vertragsparteien waren also mit dem Schweizer Kunstschaffen bestens vertraute Sachverständige. Prof. Jedlicka handelte im Auftrag des Schwarzenbach-Fonds, der 1930 durch eine Schenkung des früheren Generalkonsuls J. F. Schwarzenbach an die Universität Zürich entstanden ist und die Erwerbung und Erhaltung von «Helvetiana» zum Zweck hat.

1953 war das Werk im Kunstmuseum Thun zu sehen. Nach dem Erwerb durch den Schwarzenbach-Fonds bzw. den Kanton Zürich wurde es dem Kunstmuseum Zürich (1964), dem Kunstmuseum Bern (1968) sowie der Galerie Oberes Belvedere, Wien (1993), als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Ferner war das Gemälde Bestandteil von Ausstellungen in Los Angeles, Chicago und New York (1987).

Im Sommer 1996 wandte sich der Rechtsvertreter des Ansprechers Henry H. Newman zusammen mit dem Kunsthistoriker Dr. Hans A. Lüthy an die Universitätsleitung. Dr. Lüthy schlug vor, das Bild zum Preis von 1 Million Franken für die Stiftung Kunstsammlung Thomas Schmidheiny zu erwerben und den Erlös zwischen dem Schwarzenbach-Fonds und dem Ansprecher angemessen aufzuteilen. Auf ein solches Angebot, das der Rektor als «Kuhhandel» empfand, wollte und konnte sich die Universität – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Vorgaben von J.F. Schwarzenbach hinsichtlich der Verwendung seines Legats – nicht einlassen.

In der Folge richtete der Rechtsvertreter des Ansprechers ein Herausgabebegehren an die Bildungsdirektion. Der Ansprecher macht geltend, sein Grossvater sei in Hamburg Kaufmann und Kunstsammler gewesen. Dessen Nachlass, u.a. bestehend aus rund 40 Gemälden, sei 1943 an die drei Kinder übergegangen. Eines davon, der Vater des Ansprechers, habe sich damals als deutscher Wehrmachtsoffizier im Krieg befunden, weshalb sein Teil der Bilder in zwei Kisten bei der Deutschen Bank in Berlin (nachmaliger Ostsektor) eingelagert worden sei. Eine Kiste sei 1944 von seinen Vorfahren zurückgenommen worden. Zur zweiten Kiste besage eine Abschrift des Verwahrscheines der Deutschen Bank, sie habe nicht mehr ausgehändigt werden können, da 1945 seitens der sowjetischen Militäradministration über sie verfügt worden sei. Ob dies kurz vor oder nach der Kapitulation geschehen sei, lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen. Diese zweite Kiste habe sieben Gemälde, darunter das Hodler-Bild, enthalten.

Der Weg, den das Bild anschliessend genommen hat, bis es in der Genfer Galerie Moos zum Verkauf angeboten wurde, kann nicht nachverfolgt werden. Indessen geht heute auch der Ansprecher davon aus, dass der Schwarzenbach-Fonds das Kunstwerk seinerzeit gutgläubig erworben hat. Dies hat die Bildungsdirektion im Herbst des vergangenen Jahres bewogen, eine Herausgabe abzulehnen, zumal nicht mit letzter Gewissheit gesagt werden kann, dass sich das Bild tatsächlich im Eigentum der Familie Newman befand und ihr unrechtmässig entzogen worden ist.

B. Diesem Entscheid lagen – wie dies das Legalitätsprinzip von Exekutivbehörden und Verwaltungsorganen verlangt – vorab rechtliche Überlegungen zu Grunde. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schützt einen gutgläubigen Eigentümer nach Ablauf von fünf Jahren unangefochtenen Besitzes vor jeglichen Ansprüchen Dritter. Diese Regelung war durch den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Klagen auf Rückgabe von in kriegsbesetzten Gebieten weggenommenen Vermögenswerten für beschränkte Zeit ausser Kraft gesetzt worden. Es wurde ein Klagerecht auf Rückgabe von Vermögenswerten geschaffen, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 Gegenstand einer Besitzesentziehung auf besetztem Gebiet waren. Die Klagen waren direkt beim Schweizerischen Bundesgericht zu erheben, wobei der frühere Besitz und die Rückforderungsbegehren bis spätestens am 31. Dezember 1947 anhängig gemacht werden mussten. Nach diesem Zeitpunkt galt wieder die ordentliche Regelung.

Auch die Unidroit-Konvention sähe für die Rückgabe eines Gemäldes, das sich in Privatbesitz befunden hatte, keine Unverjährbarkeit vor. Vielmehr verjähren Rückforderungsansprüche innerhalb einer Frist von 50 Jahren. Nur in Fällen, in welchen das Kulturgut Bestandteil eines identifizierten Denkmals oder einer identifizierten archäologischen Stätte war oder einer öffentlichen Sammlung angehörte, verjährt der Rückforderungsanspruch nicht, wobei auch diese Unverjährbarkeit von den einzelnen Unterzeichnungsstaaten auf eine Verjährungsfrist von 75 Jahren eingeschränkt werden kann. Im vorliegenden Fall wäre die 50-jährige Verjährungsfrist anwendbar, womit der Rückforderungsanspruch, gerechnet ab dem Zeitpunkt des behaupteten Verlusts des Bildes, unter der Unidroit-Konvention ebenfalls verjährt wäre. Darüber hinaus statuiert die Konvention keine Rückwirkung, was für die Gesamtbeurteilung und Akzeptanz dieses Übereinkommens von wesentlicher Bedeutung ist.

C. Die Schweiz ist heute dabei, ihre Geschichte aufzuarbeiten. Sie will die wirtschaftlichen Beziehungen zu Nazideutschland vor und während des Zweiten Weltkriegs ohne Einschränkung klären. Ein Teil dieser Beziehungen betrifft die Kulturgüter, die ab der Machtergreifung der Nationalsozialisten in die Schweiz gelangten, sowie, ab Kriegsbeginn, die sogenannte Raubkunst, die in oder durch unser Land abgesetzt wurde. Im Mittelpunkt stehen dabei die Kunstgegenstände, die von Nazideutschland konfisziert wurden. Sowohl die Washingtoner Konferenz als auch die Bergier-Kommission richteten und richten ihr Hauptaugenmerk auf die Probleme im Zusammenhang mit Raubgut aus der Zeit des Holocaust. Vorliegend geht es jedoch um ein Kunstwerk, von dem behauptet wird, es habe einem Oberleutnant der deutschen Wehrmacht gehört und sei – den Angaben des Ansprechers zufolge – 1945 von der sowjetischen Militäradministration behändigt worden.

Auf die beabsichtigte Verwendung des Bildes angesprochen, zog Henry H. Newman in Betracht, das Werk dem Kunstmuseum in Beaune, seinem Wohnsitz, für fünf Jahre als Leihgabe zur Verfügung zu stellen. Diese Geste vermochte die Bildungsdirektion vor dem Hintergrund des Angebots von Dr. Lüthy, das Kunstwerk mit einem hohen Gewinn für alle Beteiligten abzustossen, jedoch nicht zu überzeugen. Aus moralischer Sicht ist die Gewissheit, ein bedeutendes Werk eines Schweizer Künstlers in öffentlichem Besitz zu wissen, unproblematischer als dessen Preisgabe für Spekulationen des Kunsthandels. Bleibt das Bild in kantonalem Besitz, so wird kein spekulativer Mehrwert geschaffen, wie ihn der Vorschlag von Dr. Lüthy vorsah. Würde sich der Kanton mit einem Teilbeitrag aus einem Verkauf entschädigen lassen, so könnte er sich – angesichts der jüngsten Auktionsresultate für Hodler-Gemälde – kaum als Vollstrecker einer moralischen Entscheidung betrachten, sondern geriete in die Rolle des Verkäufers, der die Gunst der Stunde nutzt. Sollte die Rückgabe entschädigungslos erfolgen, müsste sie als Schenkung gewertet werden, die ohne Bereitstellung des erforderlichen Kredits nicht vollzogen werden könnte.

Selbstverständlich sind Kanton und Universität auch weiterhin bereit, das Werk im Rahmen von Kunstausstellungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

D. Der Regierungsrat ist sich der Raubkunstproblematik durchaus bewusst und wird die grundsätzlichen Fragen über den zur Debatte stehenden Einzelfall hinaus behandeln. Die Washingtoner Konferenz hat deutlich gemacht, dass es bei Raubkunst keine allgemeinen Lösungen geben kann. Jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden, was je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls zu unterschiedlichen Resultaten führen kann. Für die Gesamtbearbeitung der Raubkunstthematik ist die Direktion der Justiz und des Innern zuständig. Diese hat sich mit der «Anlaufstelle Raubkunst» in Verbindung gesetzt, das Ende Januar 1999 im Bundesamt für Kultur eingerichtet wurde als Kontaktstelle und Kompetenzzentrum für Fragen, die sie sich mit der Raubkunst aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs befassen. Ein Treffen zwischen einer Delegation aus Vertreterinnen und Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern und der Bildungsdirektion mit den Fachleuten dieser Anlaufstelle ist bereits geplant. Dieses Gespräch soll sich einerseits auf die Diskussion des vorliegenden Falles beziehen, andererseits eine Standortbestimmung bezüglich der allgemeinen Raubkunstdebatte in der Schweiz ermöglichen.

In der derzeitigen Phase der Aufarbeitung der Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs wäre es verfehlt, in einem unbedachten Alleingang Präjudizien zu schaffen, die sich weder aus rechtsstaatlicher noch aus politischer Sicht rechtfertigen lassen. Deshalb fällt eine Herausgabe des Bildes zum jetzigen Zeitpunkt ausser Betracht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion, die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi